

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(Ausgabe: November 2009; ersetzt alle früheren Ausgaben)

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1. Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der Expomobilia AG, mit Sitz in Illnau-Effretikon (im nachstehenden EXPOMOBILIA genannt) und ihren Kunden über die in der Offerte umschriebenen Leistungen, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 1.2. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen von Kunden und Kundinnen sind nicht anwendbar, sofern sie nicht gesamthaft oder im Einzelnen von EXPOMOBILIA ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind.

2. UMFANG UND AUSFÜHRUNG DER LEISTUNGEN

- 2.1. Gegenstand des Vertrages ist die vereinbarte Leistung. EXPOMOBILIA verpflichtet sich, die vertraglichen Arbeiten mit der erforderlichen Sorgfalt auszuführen.
- 2.2. Wird während der laufenden Arbeiten auf Wunsch des Kunden der Umfang der vereinbarten Leistung erweitert, so sind die entsprechenden zusätzlichen Aufwendungen durch den Kunden separat zu bezahlen.
- 2.3. EXPOMOBILIA ist berechtigt, die Ausführung einzelner Verpflichtungen aus dem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

3. ERFÜLLUNGORT / GEFÄHRÜBERGANG / TRANSPORT

- 3.1. Erfüllungsort und massgebend für den Gefahrenübergang ist der Sitz von EXPOMOBILIA, oder, falls die von EXPOMOBILIA hergestellten bzw. zu liefernden Güter an einen Bestimmungsort transportiert werden müssen, der betreffende Bestimmungsort („Erfüllungsort“).
- 3.2. Bei Annahmeverzug (siehe Ziffer 4.1) geht die Gefahr mit Eintritt des Verzuges auf den Kunden über.
- 3.3. Die Transportdienstleistung von EXPOMOBILIA stellt eine Nebenpflicht dar. EXPOMOBILIA kann hierfür ein Transportunternehmen beauftragen.

4. ANNAHMEVERZUG / UNTERLASSENE MITWIRKUNG

- 4.1. Ist in der Offerte die Lieferung eines bestimmten Arbeitsergebnisses schriftlich vereinbart worden, und kommt der Kunde oder ein von ihm beauftragter Dritter mit der Annahme der von EXPOMOBILIA angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Kunde oder ein von ihm beauftragter Dritter eine ihm obliegende Mitwirkung, so ist EXPOMOBILIA zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Davon unberührt bleibt der Anspruch von EXPOMOBILIA auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Kunden oder eines durch ihn beauftragten Dritten entstandenen Schadens. Insbesondere stellt der Kunde die EXPOMOBILIA von Ansprüchen Dritter frei.

5. MIETBEDINGUNGEN

- 5.1. EXPOMOBILIA stellt dem Kunden gemäss Offerte Mietsachen zur Verfügung. Sämtliche, dem Kunden überlassene Mietsachen stehen im ausschliesslichen Eigentum von EXPOMOBILIA.
- 5.2. EXPOMOBILIA verpflichtet sich, die Mietsachen in einem dem Verwendungszweck entsprechenden Zustand zu übergeben.
- 5.3. Der Kunde verpflichtet sich zur sorgfältigen Behandlung der Mietsachen. Er stellt sicher, dass die Mietsachen nicht an Dritte weitergegeben werden und trifft die zumutbaren Vorkehrungen gegen Verlust und Diebstahl.
- 5.4. Falls der Kunde die von EXPOMOBILIA bestellten Mietsachen nicht annimmt, erfolgt weder eine anteilmässige noch vollständige Rückerstattung der Vergütung für deren Miete.

6. LAGERUNG

- 6.1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, übernimmt EXPOMOBILIA nicht die Einlagerung der für den Kunden spezifisch hergestellten Objekte.

7. SACH- UND RECHTSGEWÄHRLEISTUNG

- 7.1. Grundsätzlich sind die Sach- und Rechtsgewährleistung, sofern und soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen, mit folgenden Einschränkungen:
- 7.2. EXPOMOBILIA leistet Gewähr, dass (i) das Werk die mit dem Kunden vereinbarten Spezifikationen und Eigenschaften für die Dauer des Einsatzes aufweist und (ii) das Werk für den bestimmungsgemässen Gebrauch verwendet werden kann.
- 7.3. Die Vertragsparteien prüfen gemeinsam und umgehend nach Ablieferung des Werkes am Erfüllungsort, ob dieses den schriftlich vereinbarten Spezifikationen entspricht. Das Ergebnis der Prüfung wird in einem von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnenden Abnahmeprotokoll festgehalten. In diesem Protokoll werden alle bei der Prüfung erkannten Mängel verzeichnet. Sollten keine Mängel festgestellt werden, so ist auch dies im Abnahmeprotokoll festzuhalten.
- 7.4. Mit Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls gilt das Werk als abgenommen. Unwesentliche Mängel, welche die Tauglichkeit des Werkes zum Gebrauch nicht wesentlich einschränken, berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls bzw. zur Verweigerung der Abnahme; in diesem Fall sind die Mängel innert nützlicher Frist auf Kosten von EXPOMOBILIA zu beheben. Wandelung und Minderung ist in jedem Falle ausgeschlossen.
- 7.5. Der Kunde ist berechtigt, die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls und somit die Abnahme zu verweigern, falls das Werk wesentliche Mängel aufweist, welche dessen Tauglichkeit zum Gebrauch erheblich einschränken. EXPOMOBILIA muss diese Mängel innert nützlicher Frist auf eigene Kosten beheben. Anschliessend an die Mängelbeseitigung hat eine weitere Abnahme zu erfolgen. Kann das Werk nach wie vor nicht abgenommen werden, weil immer noch wesentliche Mängel bestehen, so kann der Kunde entweder nochmals eine angemessene Nachfrist zur Nachbesserung setzen oder das Werk unter Anrechnung des entsprechenden Minderwerts, welchen beide Parteien gemeinsam und in guten Treuen festlegen, genehmigen. Wandelung ist in jedem Falle ausgeschlossen.
- 7.6. In jedem Fall gilt die Inbetriebnahme des Werkes durch den Kunden als rechtsgültige Abnahme.
- 7.7. Nach der Abnahme festgestellte Mängel, welche bei der Abnahme auch mit Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten entdeckt werden können, müssen vom Kunden umgehend nach Entdeckung, d.h. maximal innert drei Arbeitstagen, schriftlich EXPOMOBILIA angezeigt werden, widrigenfalls der Anspruch auf Mängelbeseitigung verwirkt ist. Derartige Mängel sind umgehend nach Eintreffen der Anzeige von EXPOMOBILIA kostenlos zu beheben. Können solche Fehler von EXPOMOBILIA nicht innert nützlicher Frist behoben werden, kann der Kunde eine weitere Nachfrist zur Mängelbeseitigung setzen oder den Minderwert der Leistung

von EXPOMOBILIA fordern. Dieser Minderwert wird von den Parteien gemeinsam und in guten Treuen festgelegt.

- 7.8. Ein Anspruch auf Ersatz der Kosten, die der Kunde zur Herstellung der ordnungsgemässen Leistung aufgewendet hat („Ersatzvornahme“), ist in jedem Fall ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Ziffer 12.
- 7.9. Sämtliche Ansprüche aus Sachgewährleistung verjähren 12 (zwölf) Monate nach der Abnahme.

8. VERGÜTUNG

- 8.1. Die Rechnungsstellung erfolgt auf der Basis der Offerte. Ist nichts anderes schriftlich vereinbart, sind die Rechnungen innert 30 Tage nach Erhalt zur Zahlung fällig (Verfalltage).
- 8.2. Erfolgt die Bezahlung der Rechnungen nicht fristgemäss, gerät der Kunde ohne Weiteres in Verzug und schuldet er einen Verzugszins von 1 % pro, angefangenem oder vollem, Kalendermonat.
- 8.3. Die Vergütungskonditionen sind vom Kunden auch dann einzuhalten, falls aufgrund eines nicht von EXPOMOBILIA zu vertretenden Umstandes die Vertragsausführung verzögert bzw. verunmöglicht wird.
- 8.4. Dem Kunden steht kein Verrechnungsrecht zu und er darf von den Rechnungsbeträgen keine Abzüge (z.B. für Skonto etc.) vornehmen.
- 8.5. Steuern, Abgaben usw. gehen in jedem Falle zulasten des Kunden.

9. EIGENTUMSVORBEHALT / RETENTION

- 9.1. Bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung durch den Kunden bleiben sämtliche Gegenstände, welche der Kunde gemäss Offerte erwerben will, im Eigentum von EXPOMOBILIA. EXPOMOBILIA ist berechtigt, die Eintragung des Eigentumsvorbehalts nach Art. 715 ZGB vorzunehmen.
- 9.2. Der Kunde ist verpflichtet, eine allfällige Pfändung, Retention oder Verarrestierung oder eine allfällige Konkursöffnung über ihn sofort EXPOMOBILIA zu melden; im Falle von Mietsachen, welche der Kunde von EXPOMOBILIA bezogen hat, muss der Kunde das zuständige Betreibungs- oder Konkursamt auf das Eigentum von EXPOMOBILIA an den Mietsachen hinweisen.
- 9.3. Das Retentionsrecht des Kunden an von EXPOMOBILIA übergebenen Gegenständen ist ausgeschlossen.

10. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE / NUTZUNGSRECHTE

- 10.1. Sämtliche Immaterialgüterrechte, dessen Nutzungsrechte und Bearbeitungsrechte („Rechte“) an den von EXPOMOBILIA geschaffenen Erzeugnissen (wie insbesondere und nicht abschliessend Pläne, Zeichnungen, Muster, Modelle, Bauten, Standbauteile usw.) stehen im ausschliesslichen und uneingeschränkten Eigentum von EXPOMOBILIA, sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 10.2. EXPOMOBILIA ist berechtigt, die bei der Vertragserfüllung verwendeten Ideen, Konzepte, Methoden und Techniken, einschliesslich des erworbenen Know-how, auch anderweitig frei und kostenlos zu verwenden. Die Geheimhaltung von vertraulichen Daten und Unterlagen der Kunden bleibt in jedem Fall gewahrt (siehe auch Ziffer 11.).

11. DATENSCHUTZ

- 11.1. Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass EXPOMOBILIA Daten des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden verarbeiten und nutzen darf. Weiterhin darf EXPOMOBILIA die Tatsache des Vertragsverhältnisses und ihre konkrete Tätigkeit als Referenz verwenden, beispielsweise innerhalb von Angeboten oder bei Veranstaltungen.
- 11.2. EXPOMOBILIA ist befugt, ihr anvertraute, personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragserfüllung zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.
- 11.3. Sämtliche Kundendaten werden in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung behandelt.

12. HAFTUNG / VERSICHERUNG

- 12.1. EXPOMOBILIA steht für die sorgfältige Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen ein und haftet für damit in Zusammenhang stehende direkte Schäden, die sie oder von ihr beauftragte Dritte absichtlich oder grobfahrlässig verursachen. Im Übrigen, insbesondere bei leichter Fahrlässigkeit sowie für indirekte Schäden, Folgeschäden und entgangene Gewinne ist die Haftung ausgeschlossen.
- 12.2. In jedem Fall ist oberste Haftungsgrenze die vom Kunden entrichtete Vergütung für die Leistungen von EXPOMOBILIA.
- 12.3. Die Versicherung der von EXPOMOBILIA hergestellten und dem Kunden übergebenen Objekte ist Sache des Kunden. Die gemäss Ziffer 5.1. überlassenen Mietsachen sind durch EXPOMOBILIA versichert. Die bei der EXPOMOBILIA eingelagerten Kundenmaterialien gemäss Ziffer 6.1. sind durch den Kunden zu versichern.

13. HÖHERE GEWALT

- 13.1. Jedes Ereignis („Störung“), welches (i) die Vertragserfüllung erschwert bzw. verunmöglicht und (ii) EXPOMOBILIA nicht zu vertreten hat, wie insbesondere und nicht abschliessend Höhere Gewalt jeder Art (z.B. Betriebs- und Verkehrsstörungen, Streiks etc.), befreien EXPOMOBILIA für die Dauer der Störung von der Verpflichtung zur Vertragserfüllung.

14. SALVATORISCHE KLAUSEL

- 14.1. Sollte eine der Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig, nichtig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

15. GERICHTSSTAND / ANWENDBARES RECHT

- 15.1. SÄMTLICHE VEREINBARUNGEN UND DIE ÜBRIGEN RECHTLICHEN BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEN PARTEIEN, WELCHE DIESEN ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN UNTERSTEHEN, UNTERLIEGEN **SCHWEIZERISCHES RECHT**, UNTER AUSSCHLUSS DES WIENER KAUFRECHTS-ÜBEREINKOMMENS (CISG) UND WEITERER STAATSVERTRÄGE.
- 15.2. FÜR SÄMTLICHE STREITIGKEITEN, WELCHE IM ZUSAMMENHANG MIT VEREINBARUNGEN ODER ANDEREN RECHTSBEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEN PARTEIEN STEHEN, WELCHE DIESEN ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN UNTERLIEGEN, IST DAS ZUSTÄNDIGE GERICHT **AM SITZ DER EXPOMOBILIA (GERICHTSKREIS PFÄFFIKON)** ZUSTÄNDIG, NACH WAHL VON EXPOMOBILIA AUCH DER SITZ ODER WOHNSITZ DES KUNDEN.